

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Konferenz der Kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren
(KKJPD)

per E-Mail
info@kkjpd.ch

Luzern, 23. Januar 2024

Protokoll-Nr.: 77

Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksysteme; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Schaffung einer interkantonalen Rechtsgrundlage für den polizeilichen Datenaustausch. Die zu erarbeitende gemeinsame Abfrageplattform POLAP und die entsprechenden Datenbanksysteme werden einen wirksamen polizeilichen Datenaustausch ermöglichen und damit wesentlich zu einer effizienten Strafverfolgung beitragen.

Im Kanton Luzern wurden mit der Änderung vom 24. Oktober 2022 des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PoIG; SRL Nr. [350](#)) die Grundlagen für den Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksysteme geschaffen (§§ 4^{octies}, 4^{sexies} und 4^{novies} PoIG). Deren Legitimierung wird aber deutlich gestärkt, wenn auch im interkantonalen Recht dafür Grundlagen geschaffen werden, zumal es sich um interkantonale Systeme handelt. Weiter erleichtert eine solche Grundlage die Zusammenarbeit mit denjenigen kantonalen Polizeikörpern, welchen die entsprechenden eigenständigen gesetzlichen Grundlagen fehlten.

Aus unserer Sicht wäre eine Regelung auf nationaler Ebene wünschenswert und nach wie vor anzustreben. Damit die Plattform und die entsprechenden Datenbanksysteme allerdings

möglichst bald in Betrieb genommen werden können, sehen wir die Notwendigkeit einer interkantonalen Vereinbarung.

Da über die Plattform POLAP Daten aus kantonalen, nationalen und internationalen Datenbanksystemen ausgetauscht werden, sollte die Verantwortung für den Betrieb und die Nutzung der Plattform zentralisiert und einer einzigen Behörde oder Institution (wie z. B. dem Bundesamt für Polizei Fedpol) überbunden werden. Dadurch würde verschiedenen Aspekten Rechnung getragen. Einerseits könnte die betreffende Behörde oder Institution einheitliche technische Vorgaben für den Anschluss der Quellsysteme, für die Protokollierung der Datenbearbeitungen und für die Kontrolle des Einhaltens dieser Vorgaben erlassen. Andererseits würde es Betroffenen ermöglicht, ihre Rechte zentral und nicht nur für die einzelnen Quellsysteme auszuüben. Bei Fehlen einer Behörde oder Institution mit Gesamtverantwortung könnten betroffene Personen beim verantwortlichen Organ jeweils nur eine Teilauskunft verlangen und erhalten. Wir empfehlen daher zentralisiert die Überbindung der Gesamtverantwortung für den Betrieb und die Nutzung der Plattform POLAP an eine einzige Behörde oder Institution (wie z. B. Fedpol).

Aus technischer Sicht ist für den Anschluss der kantonalen Informationssysteme an die Abfrageplattform sinnvollerweise ein Schnittstellen-Standard zu definieren. Nur so kann eine einfache und rasche Anbindung gewährleistet werden. Überdies empfehlen wir, den Bereichen IAM (Identity Access Management), Authentifizierung und Protokollierung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass sehr wahrscheinlich zusätzliche Kosten für erforderliche Anpassungen gemäss der NSP (Network Security Policy) beziehungsweise dem Zonenkonzept entstehen werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den Artikeln 1 und 3

Der Gegenstand und Zweck (Art. 1) sowie der Anwendungsbereich (Art. 3) des Konkordates sind aus datenschutzrechtlicher Sicht eher breit umschrieben. Sie sollten eingeschränkt werden, weil diejenigen Personendaten, die die Polizei bearbeitet und die in der Abfrageplattform und den Datenbanken ausgetauscht werden sollen, zu einem grossen Teil besonders schützenswert sind. Insbesondere ist die «Verhinderung von Straftaten» (Art. 3 lit. c) genauer zu umschreiben, da nicht alle kantonalen Gesetze gleich weitreichende Präventionsaufgaben haben. Auch der Begriff «verwaltungspolizeiliche Bewilligungsverfahren und Massnahmen» (Art. 3 lit. f) ist sehr unbestimmt. Eine beispielhafte Aufzählung dazu wäre hilfreich.

Zudem würde es die Lesbarkeit der Vereinbarung vereinfachen, wenn statt dem Sammelbegriff «Teilnehmende» die Bezeichnung «Polizeibehörden» verwendet würde.

Zu Artikel 26

Die Vereinbarung sieht eine Löschfrist von zehn Jahren vor. Dies halten wir aus datenschutzrechtlicher Sicht für problematisch. Im Kanton Luzern sind vergleichbare Daten nach fünf Jahren zu löschen. Wir empfehlen auch in der Vereinbarung eine solche Frist festzusetzen.

Zu Artikel 28

Lassen Behörden Personendaten durch Dritte bearbeiten, bleiben sie selbst für das Einhalten der Datenschutzvorschriften verantwortlich. Sie müssen sicherstellen, dass sich die Auftragsbearbeiter ebenso an die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte halten, wie sie selbst es tun müssen. Dies erfordert eine entsprechende vertragliche Verpflichtung und geeignete Kontrollen, ob die vereinbarten Pflichten auch tatsächlich eingehalten werden. Ist der Auftragsbearbeiter ein internationaler Anbieter, ist eine wirksame Kontrolle kaum möglich. Die nationalen Ansprechpersonen des Auftragsbearbeiters sind oft nicht in der Lage, verbindliche Angaben (z.B. über den genauen Ort einer Datenbearbeitung) zu machen, und wenn doch, dann handelt es sich meist um eine Momentaufnahme, welche schon morgen wieder überholt sein kann.

Da es sich – wie vorstehend ausgeführt – bei den bearbeiteten Personendaten meist um besonders schützenswerte Daten handelt, sollte von einer Bearbeitung im Ausland (Art. 28 Ziff. 2) abgesehen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin